

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Verbot der Abgabe von Distickstoffmonoxid
(Lachgas) an minderjährige Personen sowie das
Verbot des Besitzes und Konsums von Lachgas
durch minderjährige Personen im Gebiet der Stadt
Gelsenkirchen
(LachgasVO GE)**

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot der Abgabe von Distickstoffmonoxid (Lachgas) an minderjährige Personen sowie das Verbot des Besitzes und Konsums von Lachgas durch minderjährige Personen im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen (LachgasVO GE) vom 14.07.2025

Aufgrund der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - wird durch die Oberbürgermeisterin der Stadt Gelsenkirchen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Gelsenkirchen vom 26.06.2025 für das Stadtgebiet folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeines

§ 1 Zweckbestimmung und Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

II. Verhaltenspflichten

§ 3 Verkaufsverbot

§ 4 Besitz-/Konsumverbot

III. Ausnahmen und Ahndung, Schlussbestimmungen

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

I. Allgemeines

§ 1 Zweckbestimmung und Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung dient dem Gesundheitsschutz von minderjährigen Personen, der Gefahrenabwehr und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf allen Verkehrsflächen sowie in allen Anlagen und im unmittelbaren Umfeld solcher Anlagen im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen.

(2) Spezielle und höherrangige Vorschriften bleiben unberührt, soweit sie dieser Verordnung vorgehen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine etwaige Widmung.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Geh-, Rad-, Wander-, Ufer-, Promenaden- und sonstige Wege, Plätze, Park-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Straßenbegleitgrün, Böschungen, Stützmauern, Brücken, Unterführungen, Passagen, Treppen und Rampen, Flächen der U-Bahnhöfe einschließlich ihrer Zu- und Abgänge sowie Flächen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe.

Zu den letztgenannten Verkehrsflächen gehören insbesondere die Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs sowie die angrenzenden für die Benutzung der Haltestellen durch Verkehrsteilnehmer unabdingbar notwendigen Verkehrsflächen. Mindestens gilt im Sinne dieser Verordnung der Bereich in einem Radius von 20 Metern um die jeweilige Haltestelle als zugehörig.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine etwaige Widmung alle der Allgemeinheit zugänglichen bzw. der öffentlichen Benutzung dienenden

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, städtischen Gärten, Kleingärten mit Ausnahme der Einzelgärten, Friedhöfe sowie Gewässer einschließlich deren Ufer und Böschungen

2. Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Ruhebänke, Wetterschutz- und Toiletteneinrichtungen sowie Schulhofflächen

3. Bau- und sonstigen Denkmäler, Kunstgegenstände, Brunnenanlagen, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen

(3) Lachgas ist das Gas Distickstoffmonoxid (N_2O), unabhängig von der Verpackung, Darreichungsform oder Reinheit.

(4) Weitergabe ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung des Besitzes oder der Verfügungsgewalt über Lachgas auf eine andere Person.

(5) Minderjährige sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(6) Unter Konsum im Sinne dieser Verordnung fällt die Inhalation von Lachgas.

II. Verhaltenspflichten

§ 3 Verkaufsverbot

(1) Es ist verboten, an minderjährige Personen Lachgas zu verkaufen sowie ab- oder weiterzugeben. Das Verbot gilt unabhängig davon, ob die Ab- und Weitergabe entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.

(2) Verkaufsstellen sind verpflichtet, sicherzustellen, dass Lachgas nicht an Minderjährige abgegeben wird. Vom Verbot umfasst ist auch der Betrieb von

Automaten, die Lachgas als Ware anbieten und keinen ausreichenden technischen Schutz vor Gebrauch des Automaten durch Minderjährige bieten.

§ 4 Besitz-/Konsumverbot

(1) Es ist untersagt, als minderjährige Person Lachgas in den unter § 2 genannten Verkehrsflächen und Anlagen mit sich zu führen oder zu konsumieren.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit der Konsum von Lachgas ärztlich verordnet ist.

III. Ahndung und Schlussbestimmungen

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 3 oder § 4 normierten Handlungs- bzw. Unterlassungspflichten verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet werden. Die Möglichkeit strafrechtlicher und zivilrechtlicher Verfolgung bleibt hiervon unberührt.

Gelsenkirchen, 14.07.2025

**Karin Welge
Oberbürgermeisterin**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen Nr. 27a vom 14.07.2025